

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-249)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	4
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Experimentelle Medizin wird von der Medizinischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Experimentellen Medizin vermittelt im Einzelnen:

- Vertiefung der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und ihrer Anwendung auf die einzelnen Disziplinen der theoretischen Medizin.
- Verständnis der Methoden und Vorgehensweisen der modernen biomedizinischen Forschung und ihrer experimentellen Umsetzung.
- Überblick über aktuelle lebenswissenschaftliche Fragestellungen und Konzepte, die anhand einzelner Beispiele praktisch und theoretisch vertieft werden.
- Anwendung der neu erworbenen Fähigkeiten im Rahmen eines umschriebenen Forschungsprojekts.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Übereinstimmung mit § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Experimentelle Medizin in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	15	
Wahlpflichtbereich	45	
Unterbereich Theoretische Experimentelle Medizin		15
Unterbereich Praktische Experimentelle Medizin		20
Unterbereich Organisation und Kommunikation von Wissenschaft		10
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	90	

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Studienfach Experimentelle Medizin hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in der insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Experimentelle Medizin erfordert

- a) ein erfolgreich absolviertes Studium der Humanmedizin (Abschluss Staatsexamen) oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss oder einen Abschluss in einem gleichwertigen Studiengang (Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten oder Nachweis eines vergleichbaren Kompetenzniveaus) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule
- b) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Experimenteller Medizin in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Erst-Abschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Eignung (Satz 1 Buchst. b.)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

⁴Bewerber und Bewerberinnen, die mit ihrem Erstabschluss im Erststudium mindestens 180 ECTS-Punkte oder ein vergleichbares Kompetenzniveau erworben haben, können das fehlende Eingangsniveau durch die Vorlage von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, die in anderen naturwissenschaftlichen oder medizinnahen Studiengängen oder Modulstudien absolviert worden sind; entscheidend ist, dass im Zeitpunkt der Bewerbung ein Erstabschluss und ein Kompetenzniveau nachgewiesen, wird das mindestens 210 ECTS-Punkten entspricht..

⁵Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission (vgl. Anlage EV) tritt.

⁶Entsprechendes gilt bei einem Erststudium, in dem keine ECTS-Punkte vergeben worden sind, hinsichtlich der Zuständigkeit und der Frage der Anrechnung von ECTS-Punkte für dort abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Experimentelle Medizin nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 6 in Frage kommt. ²Der oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Experimenteller Medizin an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Experimentelle Medizin einmal wiederholen.

(4) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(5) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

(6) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Studium der Medizin zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1

Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Humanmedizinstudiums oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses oder Nachweis eines Kompetenzniveaus von 180 ECTS-Punkten im Rahmen eines gleichwertigen Studiengangs nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a).
- b) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Experimenteller Medizin in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Experimentelle Medizin aus vier Mitgliedern, wovon eines der Mitglieder der Studiendekan oder die Studiendekanin Biomedizin ist. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es finden keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen statt.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Experimentelle Medizin richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Pflichtbereich	15	15	15/15	15/90	90/90
Wahlpflichtbereich	45		45/45	45/90	
Unterbereich Theoretische Experimentelle Medizin		15			
Unterbereich Praktische Experimentelle Medizin		20			
Unterbereich Organisation und Kommunikation von Wissenschaft		10			
Abschlussbereich	30			30/90	
<i>gesamt</i>	90				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Experimentelle Medizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges sowie
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen des Master-Studiums in Experimenteller Medizin genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Diese Anforderungen beinhalten neben den medizinischen Fachkenntnissen insbesondere kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeit. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang Experimentelle Medizin setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Medizin an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Experimenteller Medizin für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Experimentelle Medizin festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Experimentelle Medizin erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis über die bestandene Ärztliche Prüfung noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 6 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis der bestandenen Ärztlichen Prüfung im Rahmen des Studiums der Humanmedizin (Abschluss Staatsexamen) oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses oder eines Abschlusses in einem gleichwertigen Studiengang (Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten oder Nachweis eines vergleichbaren Kompetenzniveaus) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses oder des Erwerbs von 180 ECTS-Punkten/des Nachweises eines vergleichbaren Kompetenzniveaus im Rahmen eines gleichwertigen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a). (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit Anga-

be der in Bezug auf das Erststudium bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen beizufügen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät Medizin sowie zwei weiteren Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie sein oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs eine Bewertung anhand folgender Kriterien durchgeführt:

1. Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO) in der jeweils gültigen Fassung oder einer entsprechenden Prüfung im Rahmen eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss,
2. Ergebnis des im Eignungsverfahren durchzuführenden Auswahlgesprächs.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Eignungsverfahren zugelassen sind, erhalten abhängig von der in der Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung erzielten Gesamtnote einen Punktwert. ²Entsprechendes gilt für die Gesamtnote eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Satz 5 FSB. ³Die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung wird hierbei entsprechend den Vorgaben des § 33 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung in die vier Bereiche „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“ und „sehr gut“ eingeteilt, innerhalb des Bereichs „sehr gut“ um den Bereich „hervorragend“ ausdifferenziert und mit folgenden Punkten bewertet:

hervorragend (1,0)	35 Punkte
sehr gut (schlechter als 1,0 bis mindestens 1,5)	20 Punkte
gut (schlechter als 1,5 bis mindestens 2,5)	15 Punkte
befriedigend (schlechter als 2,5 bis mindestens 3,5)	10 Punkte
ausreichend (schlechter als 3,5 bis mindestens 4,0)	5 Punkte

(4) ¹Die gemäß § 4 Abs. 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen werden mit Ausnahme der Bewerber und Bewerberinnen mit einem hervorragenden Erstabschluss (vgl. Abs. 3 Satz 3) zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ⁵Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer oder -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Experimentelle Medizin Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Das Gespräch soll Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs nach § 1 Satz 3 genügt. ⁷Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerber oder die Bewerberinnen zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁸Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10 minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt, beispielsweise einer experimentellen medizinischen Arbeit oder Publikation halten, an dem er oder sie selbst beteiligt war oder ist. ⁹Die Festlegung des Themas erfolgt in Abstimmung mit der oder dem zu Prüfenden im Vorfeld der Prüfung, spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungstermins. ¹⁰Das Thema des Vortrags wird in der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungstermins festgehalten. ¹¹Im Anschluss an den Vortrag wird der Prüfling 10 Minuten über diesen befragt. ¹²Das Auswahlgespräch endet mit einer 10 minütigen allgemeinen Diskussion zur Experimentellen Medizin. ¹³Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten nach dem folgenden Schema bewertet:

Kriterien		
Präsentation	englisches/rhetorisches Niveau	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Einleitung	
	Ergebnisse (Präsentation, Didaktik, Design)	
	Qualität der Experimente (Kontrollen, Bezugspunkte, Statistiken)	
	Kritische Betrachtung (Interpretation/ Überinterpretation)	
	Zusammenfassung	
	Einhalten der 10-minütigen Zeitvorgabe	
Bemerkungen		
Diskussion	Diskussionsbereitschaft	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Fähigkeit, Fragen zu verstehen	
	Niveau und Aussagekraft der Antworten	
	Fähigkeit, die eigene Arbeit in den wissenschaftlichen Kontext zu stellen	
	Fähigkeit, auf kritische Fragen zu antworten	
Bemerkungen		
Interview	Reflexion über die wissenschaftlichen Karrierepläne	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Kenntnis der aktuellen Entwicklungen im Bereich Life Sciences	
	Fachübergreifendes Wissen	
	kommunikative Fähigkeiten	
Bemerkungen		

(5) ¹Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, der Name des Prüflings, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Prüfer oder Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll ist von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen.

(6) Eine Eignung ist festzustellen, wenn in der Summe der Bewertungspunkte für die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung (oder der Gesamtnote des gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses) sowie der in dem Auswahlgespräch erzielten Bewertungspunkte, mindestens 35 Punkte erreicht werden.

(7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs gelten die Abs. 2 bis 7 entsprechend mit der Abweichung, dass an Stelle der Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung (gemäß § 33 Approbationsordnung) die Bestehensnote des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses bzw. im Falle des Nichtvorhandenseins einer solchen Note die Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines gleichwertigen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bestanden worden sind, tritt. ²Bei der Berechnung dieser Durchschnittsnote werden die Modulnoten mit den jeweils dazugehörigen ECTS-Punkten gewichtet; bei nichtmodularisierten Studiengängen oder Studiengängen, in denen keine ECTS-Punkte vergeben werden, werden die Studien- und Prüfungsleistungen gleichgewichtet.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss "Master of Science " (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
03-EM-TM	2015-WS	Theoretische Medizin <i>Theoretical Medicine</i>	V(3) +V(3) +V(3)	5	1		NUM	c) oder d) ¹ umfasst die Fächer Mikrobiologie, Pharmakologie und Pathologie	Deutsch und/oder Englisch		6) die 3 Fächer werden in einer gemeinsamen Gruppenprüfung geprüft.
03-EM-MP	2015-WS	Molekularbiologisches Methodenpraktikum <i>Methods in Molecular Biology</i>	P(10)	10	1		NUM	Teil I: Ausarbeitung der Protokolle (ca. 10-20 S.) Teil II: c),d) oder e) ¹	Deutsch und/oder Englisch		5) 4 Wochen ganztags
Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Theoretische Experimentelle Medizin (15 ECTS-Punkte)											
03-98-MVKN	2015-WS	Klinische Neurobiologie <i>Clinical Neurobiology</i>	V(2) + S(2)	5	1		NUM	a), c),d) oder e) ¹	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-MVKB	2015-WS	Kardiovaskuläre Biologie <i>Cardiovascular Biology</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, WS
03-98-MVMO	2015-WS	Molekulare Onkologie <i>Molecular Oncology</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, WS
03-98-MVSZ	2015-WS	Stammzellbiologie <i>Stem Cell Biology</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, SS
03-98-MVTF	2015-WS	Tissue Engineering / Funktions- werkstoffe <i>Tissue Engineering / Functional Materials</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, WS
03-98-ImmM1	2015-WS	Immunologie 1 BM <i>Immunology 1 BM</i>	S(2)	5	1		NUM	a) c) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) nur Wintersemester
03-98-VirM1	2015-WS	Virologie 1 BM <i>Virology 1 BM</i>	V(1) + S(2)	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) nur Wintersemester
03-EM-VAND	2015-WS	Biomedizinische Veranstaltungen anderer Studiengänge <i>Biomedical courses from other programs</i>	V(3)	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) Vorherige Rücksprache mit Studienkoord. erforderlich
03-EM-Doksem	2015-WS	GSLs-Doktorandenseminar <i>GSLs PhD student seminar</i>	S(2)	5	1		B/NB	Referat (20-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch
Unterbereich Praktische Experimentelle Medizin (20 ECTS-Punkte)											
03-EM-PBMB	2015-WS	Praktikum Biochemie und Molekularbiologie <i>Practical Biochemistry and Molecular Biology</i>	P(10)	10	1		NUM	Praktische Leistung mit Protokoll (ca. 10-20 S.) und mdl. Prüfung (ca. 15- 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) 4-6 Wochen.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-EM-PMO	2015-WS	Praktikum Molekulare Onkologie <i>Practical Training Molecular Oncology</i>	P(10)	10	1		NUM	Praktische Leistung mit Protokoll (ca. 10-20 S.) und mdl. Prüfung (ca. 15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) 4-6 Wochen.
03-EM-PKB	2015-WS	Praktikum Kardiovaskuläre Biologie <i>Practical Training Cardiovascular Biology</i>	P(10)	10	1		NUM	Praktische Leistung mit Protokoll (ca. 10-20 S.) und mdl. Prüfung (ca. 15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) 4-6 Wochen.
03-EM-PInIm	2015-WS	Praktikum Infektion und Immunität <i>Practical Training Infection and Immunity</i>	P(10)	10	1		NUM	Praktische Leistung mit Protokoll (ca. 10-20 S.) und mdl. Prüfung (ca. 15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) 4-6 Wochen.
03-EM-PNB	2015-WS	Praktikum Neurobiology <i>Practical Training Neurobiology</i>	P(10)	10	1		NUM	Praktische Leistung mit Protokoll (ca. 10-20 S.) und mdl. Prüfung (ca. 15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) 4-6 Wochen.
03-EM-PSZ	2015-WS	Praktikum Stammzellbiologie und Regenerative Medizin <i>Practical Training Stem Cell Biology and Regenerative Medicine</i>	P(10)	10	1		NUM	Praktische Leistung mit Protokoll (ca. 10-20 S.) und mdl. Prüfung (ca. 15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) 4-6 Wochen.
03-98-MHGP X	2015-WS	Praktikum Humangenetik <i>Practical Course in Human Genetics</i>	P(10)	10	1		NUM	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 5) 4 Wochen ganztags
Unterbereich Organisation und Kommunikation von Wissenschaft (10 ECTS Punkte)											
03-98-FSQ-GEN	2015-WS	Gentechnik und biologische Sicherheit <i>Genetic Engineering and Biosafety</i>	V(1)	1	1		B/NB	a) c) oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-FSQ-VTK2	2015-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde 2 <i>Laboratory Animal Sciences 2</i>	V(2) +P(1)	3	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)			6) Entspricht Sachkunde Tierschutz (GV-SOLAS / FELASA Kat. B)
03-KFE-02a	2015-WS	Biometrie I <i>Biometry I</i>	V(1) +S(1) +Ü(1)	3	1		B/NB	a), b), c) d) oder e) ¹⁾			
03-EM-FSQ-MB	2015-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Lebenswissenschaften <i>Selected Courses from Life Sciences</i>	V(1)	2	1		B/NB	a), b), c) d) oder e) ¹⁾			4) Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt.
07-MLSR R1	2015-WS	Verantwortungsvolle Forschung <i>Responsible Conduct of Research</i>	S(1)	2	1		B/NB	b), d) oder e) ¹⁾	Englisch		2) Englisch
03-EM-PRES	2015-WS	Präsentationstechniken <i>Oral Presentation Skills</i>	Ü(1)	1	1		B/NB	b), d) oder e) ¹⁾	Englisch		2) Englisch
03-EM-WRI	2015-WS	Wissenschaftliches Schreiben <i>Scientific Writing</i>	Ü(1)	1	1		B/NB	b), d) oder e) ¹⁾	Englisch		2) Englisch
03-EM-POST	2015-WS	Postergestaltung <i>Poster Design</i>	Ü(1)	1	1		B/NB	b), d) oder e) ¹⁾	Englisch		2) Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
03-EM-MTH	2015-WS	Masterthesis <i>Master Thesis</i>		25	1		NUM	Masterthesis (ca. 30-60 S.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
03-EM-MKO	2015-WS	Abschlusskolloquium <i>Colloquium</i>	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 30-45 Minuten)	Englisch	03-EM-MTH	

¹⁾ Prüfungsformen: a) Klausur (45-90 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 20 Min./Person) oder e) Referat (20-30 Min.). Prüfungsart und -umfang werden zu LV-Beginn bekannt gegeben.